

Prüfung nach § 59 SGB III – Vereinfachte Darstellung für die Instrumente der Ausbildungsförderung für Flüchtlinge (i.V.m. § 132 SGBIII)

Instrument der Ausbildungsförderung	Relevante Regelung § 59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung „Asylbewerber“ (§ 55 AsylG) <i>bzw.</i> <i>Personen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt erwartet wird („gute Bleibeperspektive“ aktuell: Eritrea, Irak, Iran, Syrien, Somalia)</i>	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Asylberechtigte/ Kontingentflüchtlinge (§ 8 (2) Nr. 1 BAföG, §§ 22, 23 (1)/(2)/(4), 23a, 25 (1)/(2), 25a, 25b und 28 AufenthG**)	Aufenthalt aus humanitären Gründen/ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis <i>oder</i> <i>als Ehe-, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis (§§ 30-34 AufenthG)</i> (§ 8 (2) Nr. 2 BAföG, §§ 25 (3)/(4) Satz 2 und (5) AufenthG)
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Absatz 1 und 3 <i>bzw.</i> § 132 SGB III bis 31.12.18***	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen <i>bzw.</i> <i>nach 15 Monaten der Gestattung und nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnhaft</i>	<i>mindestens 6 Jahre ununterbrochener, rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt ohne Beschäftigungsverbot nach § 60a (6) AufenthG</i>	Keine Wartezeit	<i>wenn der Aufenthalt mindestens 3 Monate ununterbrochener, rechtmäßig, gestattet oder geduldet ist</i>
	Absatz 2: Betriebliche Ausbildung		mindestens 15 Monate* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§ 59 gilt entsprechend; § 59 (2) gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (§ 130 (2)) <i>bzw.</i> § 132 SGB III bis 31.12.18***	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen <i>bzw.</i> <i>wenn der Aufenthalt mindestens 3 Monate gestattet ist</i>	<i>mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland</i>	Keine Wartezeit	<i>wenn der Aufenthalt mindestens 3 Monate ununterbrochener, rechtmäßig, gestattet oder geduldet ist</i>
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB/ BvB-Pro) § 51 SGB III	Absatz 1 und 3 (vgl. § 52 (2) SGB III) <i>bzw.</i> § 132 SGB III bis 31.12.18***	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen <i>bzw.</i> <i>wenn der Aufenthalt mindestens 3 Monate gestattet ist und deutsche Sprachkenntnisse für den erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen</i>	<i>mindestens 6 Jahre ununterbrochener, rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt ohne Beschäftigungsverbot nach § 60a(6) AufenthG</i>	Keine Wartezeit	mindestens 15 Monate* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen

Prüfung nach § 59 SGB III – Vereinfachte Darstellung für die Instrumente der Ausbildungsförderung für Flüchtlinge (i.V.m. § 132 SGBIII)

Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) § 76 SGB III	Absatz 1 und 3 (vgl. § 78 (3) SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Keine Wartezeit	mindestens 15 Monate* (Wartezeit) ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungs- begleitende Hilfen (abH) § 75 SGB III	Absatz 1 bis 3 (vgl. § 78 (3) SGB III) bzw. § 132 SGB III bis 31.12.18***	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen bzw. wenn der Aufenthalt mindestens 3 Monate gestattet ist	<i>mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland</i>		<i>wenn der Aufenthalt mindestens 3 Monate ununterbrochener, rechtmäßig, gestattet oder geduldet ist</i>
Ausbildungsgeld (Abg) § 122 SGB III	<i>Es gelten die Vorschriften BAB entsprechend</i>	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen bzw. nach 15 Monaten der Gestattung und nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnhaft	<i>mindestens 6 Jahre ununterbrochener, rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt ohne Beschäftigungsverbot nach § 60a(6) AufenthG</i>	Keine Wartezeit	<i>wenn der Aufenthalt mindestens 3 Monate ununterbrochener, rechtmäßig, gestattet oder geduldet ist</i>
Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III		3-monatige Wartezeit („Arbeitsverbot“), <u>aber lt. HEGA 07/15 – 03 danach ohne Zustimmung der BA möglich („Globalzustimmung“)</u> . Keine Orientierung am Mindestlohn (§ 22 (1) Nr. 4 MiLoG).		Keine Wartezeit Keine Zustimmung der BA erforderlich. Keine Orientierung am Mindestlohn (§ 22 (1) Nr. 4 MiLoG)	
MAT (z. B. PerjuF) § 45 SGB III		Zielgruppe: Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang oder Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge; unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben			

Änderungen durch das IntegrationsG ab 01.08.2016 in **rot** eingearbeitet.

***§ 132 (4): Die Sonderregelung gilt für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2018 beginnen und für BAB/ AbG, wenn die Antragstellung vor dem 31.12.2018 erfolgte und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

*25. BAföG-Änderungsgesetz und ÄndG. zu SGB XII vom 21.12.15: ab 01.01.2016 15 Monate Wartezeit (zuvor waren es 4 Jahre)

**Artikel 6 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 (aktualisiert am 27.08.2015)

Hinweis: für Unionsbürger gilt § 59 Abs. 1 Nr. 2 – 4 SGB III. Ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU wird z. T. erst nach 5 Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet erworben. Einzelfall prüfen!